

## **Satzung**

### **über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Rundfunkempfang in der Gemeinde Gornau**

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.02.1997 § 4 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau mit Beschluss 191/01 folgende Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernseh- und Rundfunkempfang beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Gornau besitzt für den Empfang von Fernseh- und Rundfunkprogrammen in den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf eine eigene Anlage, bestehend aus einer Kopfstation mit Empfangseinrichtungen für terrestrische Signale und für Satellitensignale (nur OT Dittmannsdorf) dem Kabelnetz und den dazugehörigen Verstärkern.
- (2) Die Gemeinde Gornau betreibt diese Anlage als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Programmliste, der übertragenen Fernsehprogramme sowie der UKW-Frequenzen für den Hörfunk, die als Anlage der Satzung beigelegt ist, kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden.
- (4) Das Antennensignal wird durch die Antennenanlage entsprechend den üblichen technischen Anforderungen für die o.g. Programme und Frequenzen am Übergabepunkt bereitgestellt, so dass ein ordnungsgemäßer Empfang gewährleistet wird.
- (5) Geltungsbereich der Satzung ist das Territorium der Gemeinde Gornau bezogen auf die OT Dittmannsdorf und Witzschdorf.
- (6) Der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie Neuanschlüsse an die Antennenanlage werden ausschließlich durch die von der Gemeinde Gornau beauftragte Antennengemeinschaft e.V. erledigt.

#### **II. Anschluss und Benutzung**

##### **§ 2**

- (1) Die Satzung unterscheidet nach Anschlussnehmern und Grundstückseigentümern oder sonstigen den Grundstückseigentümern gleichgestellte Personen. Anschlussnehmer können Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Personen sein (infolge Grundstückseigentümer), z.B. keine Einfamilienhausgrundstücke.
- (2) Grundstückseigentümer eines bebauten Grundstückes im Geltungsbereich dieser Satzung sind berechtigt, für ihr Grundstück einen Anschluss (Verteilerdose) an die Gemeinschaftsantennenanlage herstellen zu lassen und diesen zu benutzen.
- (3) Grundstückseigentümer haben die zur Erstellung und Unterhaltung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen erforderlichen Leistungen und dergleichen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Für die Durchführung der Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage ist der durch die Gemeindeverwaltung Beauftragten, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Die durch die Gemeindeverwaltung Beauftragten sind berechtigt, auch die weiteren Anschlusskabel ab dem Übergabepunkt bis zu den Anschlussdosen einschließlich dieser Dosen zu überprüfen. Die Mitarbeiter der durch die Gemeindeverwaltung Beauftragten sind verpflichtet, sich auszuweisen.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ein Anspruch auf Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Der Grundstückseigentümer kann jedoch dann Gebühren verlangen, wenn er die für den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen entsprechende Sicherheiten leistet.

### **§ 4 Herstellung des Anschlusses**

(1) Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage wird nur einer Betreuungsfirma übertragen. Nur diese darf Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage vornehmen.

(2) Dritte dürfen weder Veränderungen noch sonstige Arbeiten an der Anlage vornehmen. Ein Anschluss an die Antennenanlage und jede Entnahme des Antennensignals aus der Anlage ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung ist unzulässig.

### **§ 5 Übergabepunkt**

Der Übergabepunkt für das Antennensignal an den Grundstückseigentümer (entspr. § 2) ist in der Regel eine Verteilerdose im Gebäude. Die Anlage ab dem Übergabepunkt innerhalb des Gebäudes bis zur Anschlussdose für Fernseh- und Hörfunk sind Eigentum des Grundstückseigentümers und von ihm errichten und warten zu lassen. Für Schäden, die an Kabeln, Antennenweichen und Anschlussdosen ab Übergabepunkt auftreten, haftet der Grundstückseigentümer. Ebenso haftet der Grundstückseigentümer für Schäden, die in der Gesamtanlage auftreten und durch Schäden in der Anlage ab Übergabepunkt verursacht werden. Die Verlegung der Kabel und Dosen ab dem Übergabepunkt innerhalb der Gebäude ist nur durch einen anerkannten Fachbetrieb zulässig.

Anschlussnehmer ist derjenige, der das Antennensignal an der Anschlussdose in der Wohnung abnimmt. Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer können bei einem WE im Grundstück die gleichen sein.

### **§ 6 Anschlussgenehmigung**

(1) Die Errichtung neuer Anschlussdosen (Weiterverteilung im Gebäude) ist trotz des privaten Charakters der Bau- und Unterhaltungsverpflichtung genehmigungspflichtig ebenso wie die Anmeldung von Neukunden (Mieter oder Eigentümer).

(2) Die wiederholte Inbetriebnahme abgemeldeter Anschlüsse steht der Neuerrichtung von Anschlussmöglichkeiten (auf eigene Kosten) gleich, es werden Gebühren in Höhe des § 11 (1) fällig.

(3) Auch die erneute Anmeldung eines abgemeldeten Anschlusses bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

## **§ 7**

### **Beendigung der Benutzung**

(1) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Beendigung der Benutzung der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Erst nach erfolgter Abklemmung des Anschlusses endet die Benutzung. Die erforderlichen Arbeiten für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses, sind durch die Betreuungsfirma auszuführen. Die Kosten für die Beendigung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Ausstellung eines geänderten Gebührenbescheids erfolgt nach Abklemmung.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die über das Grundstück führenden oder auf ihm angebrachten Leitungen oder sonstigen Teile der Gemeinschaftsantennenanlage ohne Entschädigung weiter zu dulden.

(3) Eine geleistete Anschlussgebühr sowie Anschlusskosten werden nicht zurückerstattet.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine nicht genehmigte Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses verhindert wird.

## **§ 8**

### **Besondere Pflichten des Anschlussnehmers**

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an der Leitung innerhalb einer Frist von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Führen von Betriebsstörungen zum ganzen oder teilweisen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge von Naturereignissen Schäden oder Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Schadenersatz. Für Geräteschäden überhaupt, auch durch Blitzschlag, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(2) Die Anschlussnehmer haften für die Schäden, die durch eine unsachgemäße und den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehen. Werden solche Schäden durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Für etwaige Schäden an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Verlegung von Leitungen usw. entstehen, haftet die Gemeinde.

### **III. Gebühren und Baukostenzuschuss**

#### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Finanzierung der Gemeinschaftsantennenanlage erfolgt über Benutzungsgebühren.
- (2) Zu Verstärkerplätzen werden neben der Benutzungsgebühr gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich von Miete oder Stromkosten getroffen.

#### **§ 11 Anschlussgebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes bei Neuanschlüssen eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) die Anschlusskosten für einen Neuanschluss trägt der Antragsteller auf der Grundlage der durch die Gemeinde vorgelegten Planungsunterlagen.
- (3) Bei Wiederinbetriebnahme eines ordnungsgemäß abgemeldeten Anschlusses werden die tatsächlich entstehenden Kosten für die Wiederinbetriebnahme erhoben.

#### **§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr entsteht sobald das Grundstück bzw. Gebäude an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen ist. Die Anschlussgebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 13 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage werden von der Gemeinde Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro Wohnung- und Gewerberaumeinheit 4,50 Euro.

#### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. Wird die Herstellung des Anschlusses neu herbeigeführt, beginnt die Gebührenschuld am 1. des der Fertigstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld wird am 15.05. fällig innerhalb eines jeden Kalenderjahres. Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Bescheid, der bis spätestens 4 Wochen nach Eingang desselben zu begleichen ist.
- (2) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (3) Bei gleichbleibender Gebühr gilt der Bescheid solange, bis er geändert wird.

## § 15

### **Folgen bei Nichtzahlung der Benutzungsgebühr sowie bei nichtgenehmigten Benutzen**

Kommt ein Benutzer mit der Zahlung oder der laufenden Benutzungsgebühr in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Benutzers zu entfernen.

## § 16

### **Erweiterung der Gemeinschaftsantennenanlage auf weitere Programme**

Soweit die technischen Möglichkeiten bestehen, kann die Gemeinschaftsantennenanlage für weitere Programme ausgebaut werden. Die entstehenden Kosten können auf die Anschlussnehmer entsprechend der Regelung in § 10 umgelegt werden.

## **IV. Schlussbestimmung**

## § 17

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 01.01.98 außer Kraft.

Gornau, den 25.10.01



Vogler  
amt. Bürgermeister



Anlage:  
Kalkulation

**Kalkulation zur Antennengebühr****für die Gemeinde Gornau Ortsteile Dittmannsdorf und Witzschdorf**

	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
<b>Einnahmen aus Antennengebühr:</b>	46.440,00	47.000,00	28.134,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	74.790,00	58.050,00	28.134,00 €

Ausgaben pro Haushaltsjahr	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
Unterhalt Antennenanlage	29.071,00	24.700,00	12.628,91 €
Pacht für Verstärker	1.294,00	1.200,00	613,56 €
Energie	3.021,00	4.300,00	2.198,56 €
Büromaterial	85,00	50,00	25,57 €
Nutzungsgebühr	5.000,00	5.000,00	2.556,46 €
Innere Verrechnung	26.928,00	13.000,00	5.100,27 €
Abschreibung	9.391,00	9.800,00	5.010,67 €
gesamt	74.790,00	58.050,00	28.134,00 €

Anschlüsse in Dittmannsdorf : 238

Anschlüsse in Witzschdorf : 283

4,50 € pro Monat x 12 Monate = 54,00 € pro Jahr

238 + 283 Anschlüsse x 54,00 € entsprechen Einnahmen in Höhe von 28.134,00 €

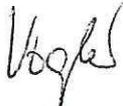
## BESCHLUSS NR. 191/01

### zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.01

Der Gemeinderat Gornau beschließt die Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Rundfunkempfang in der Gemeinde Gornau.

#### Abstimmungsergebnis:

<b>Soll:</b>	<b>16</b>
<b>Ist:</b>	<b>15</b>
<b>Dafür:</b>	<b>/</b>
<b>Dagegen:</b>	<b>/</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>/</b>
<b>Befangen:</b>	<b>/</b>

  
Vogler  
amt. Bürgermeisterin

